

Forum-Gewerberecht | Makler, Bauträger, Baubetreuer | Änderungen zu den §§
34f und 34h GewO i. V. m. Kreditweitzmarktgesetz

Autor	Beitrag
-------	---------

Autor	Beitrag
<p>Puz_zle 21.07.2023 20:00</p>	<p>:moin:,</p> <p>mit Artikel 9 des Referentenentwurfs des Gesetzes zur Förderung geordneter Kreditweitmärkte und zur Umsetzung der Richtlinie (EU) 2021/2167 über Kreditdienstleister und Kreditkäufer (Kreditweitmärktgesetz) sind Änderungen in der Gewerbeordnung vorgesehen.</p> <p>Dies betrifft u. a. § 34f Abs. 1 und 3 GewO:</p> <p>(1) Wer im Umfang der Bereichsausnahme des § 2 Absatz 6 Satz 1 Nummer 8 des Kreditwesengesetzes Bereichsausnahmen des § 2 Absatz 6 Satz 1 Nummer 8 des Kreditwesengesetzes oder des § 3 Absatz 1 Satz 1 Nummer 11 des > Wertpapierinstitutsgesetzes gewerbsmäßig zu</p> <ol style="list-style-type: none"> 1. Anteilen oder Aktien an inländischen offenen Investmentvermögen, offenen EU-Investmentvermögen oder ausländischen offenen Investmentvermögen, die nach dem Kapitalanlagegesetzbuch vertrieben werden dürfen, 2. Anteilen oder Aktien an inländischen geschlossenen Investmentvermögen, geschlossenen EU-Investmentvermögen oder ausländischen geschlossenen Investmentvermögen, die nach dem Kapitalanlagegesetzbuch vertrieben werden dürfen, 3. Vermögensanlagen im Sinne des § 1 Absatz 2 des Vermögensanlagegesetzes Anlagevermittlung im Sinne des § 1 Absatz 1a Nummer 1 des Kreditwesengesetzes oder des § 2 Absatz 2 Nummer 3 des Wertpapierinstitutsgesetzes oder Anlageberatung im Sinne des § 1 Absatz 1a Nummer 1a des Kreditwesengesetzes oder des § 2 Absatz 2 Nummer 4 des Wertpapierinstitutsgesetzes erbringen will (Finanzanlagenvermittler), bedarf der Erlaubnis der zuständigen Behörde. <p>(3) Keiner Erlaubnis nach Absatz 1 bedürfen</p> <p>...</p> <ol style="list-style-type: none"> 4. Gewerbetreibende in Bezug auf Vermittlungs- und Beratungstätigkeiten nach Maßgabe des § 2 Absatz 10 Satz 1 des Kreditwesengesetzes oder des § 3 Absatz 2 des Wertpapierinstitutsgesetzes, <p>...</p> <p>sowie § 34h Abs. 1 GewO:</p> <p>(1) Wer im Umfang der Bereichsausnahme des § 2 Absatz 6 Satz 1 Nummer 8 des Kreditwesengesetzes der Bereichsausnahmen des § 2 Absatz 6 Satz 1 Nummer 8 des Kreditwesengesetzes oder des § 3 Absatz 1 Satz 1 Nummer 11 des Wertpapierinstitutsgesetzes gewerbsmäßig zu Finanzanlagen im Sinne des § 34f Absatz 1 Nummer 1, 2 oder 3 Anlageberatung im Sinne des § 1 Absatz 1a Nummer 1a des Kreditwesengesetzes oder des § 2 Absatz 2 Nummer 4 des Wertpapierinstitutsgesetzes erbringen will, ohne von einem Produktgeber eine Zuwendung zu erhalten oder von ihm in anderer Weise abhängig zu sein (Honorar-Finanzanlagenberater), bedarf der Erlaubnis der zuständigen Behörde. ...</p> <p>Auszug aus der Gesetzesbegründung: „Es handelt sich um eine redaktionelle Folgeänderung, die durch das Inkrafttreten des WpIG veranlasst ist. Es wird klargestellt, dass der Erlaubnis nach § 34f Absatz 1 Satz 1 der Gewerbeordnung auch bedarf, wer im Umfang der Bereichsausnahme des § 3 Absatz 1 Satz 1 Nummer 11 des Wertpapierinstitutsgesetzes tätig sein will.“</p> <p>Referentenentwurf Stand 20. Juli 2023 ></p>

Autor	Beitrag
	<p>:linkx:</p> <p>Infoseite des BFM zum Gesetzesvorhaben > :linkx:</p>
<p>Puz_zle 17.10.2023 06:17</p>	<p>:moin:,</p> <p>die Bundesregierung hat den Entwurf eines Gesetzes zur Förderung geordneter Kreditweitmärkte und zur Umsetzung der Richtlinie (EU) 2021/2167 über Kreditdienstleister und Kreditkäufer und zur Änderung weiterer finanzrechtlicher Bestimmungen (Kreditweitmärkteförderungsgesetz) nun in den Bundesrat eingebracht und wird dort voraussichtlich am 24. November 2023 erstmals behandelt.</p> <p>BR-Drucksache 507/23 vom 13. Oktober 2023 > :linkx:</p> <p>Die im Artikelgesetz enthaltenen Änderungen zu den §§ 34c, 34f, 34h sowie 34i GewO sind nun im Artikel 8 ab Seite 69 der vorgenannten Drucksache zu finden.</p>
<p>Puz_zle 15.12.2023 13:54</p>	<p>:moin:,</p> <p>dem Kreditweitmärktegesetz hat heute der Bundesrat in abschließender Befassung zugestimmt.</p> <p>Zu den Änderungen der §§ 34c, 34f, 34h und 34i GewO, die voraussichtlich zum 30. Dezember 2023 in Kraft treten werden, habe ich die beiliegende Synopse erstellt.</p>
<p>Puz_zle 01.01.2024 11:10</p>	<p>:moin:,</p> <p>das Kreditweitmärktegesetz ist am 29. Dezember 2023 im > BGBl. 2023 I Nr. 411 verkündet wurden. Die GewO-Änderungen sind dementsprechend zum 30. Dezember 2023 in Kraft getreten.</p>

In diesem Thema befinden sich folgende Anhänge:

- Änd.34c_34f_34h_34i_GewO_i.V.m-Kreditweitmärkteförderungsgesetz.pdf 394,03 KB